



Merkblatt Ausländer:innen in der allgemeinen Sozialhilfe

A. Ausgangslage

Ich bin Ausländer:in und halte mich in Basel auf. Ich brauche finanzielle Hilfe. Ist die Sozialhilfe Basel-Stadt der richtige Ansprechpartner?

Ja. Ausländer:innen, die längere Zeit in der Schweiz leben, haben Anspruch auf Unterstützung. Die Höhe der Unterstützung hängt von Ihrem Aufenthaltsstatus ab.

Kann der Sozialhilfebezug für mich zu Nachteilen führen?

Ja. Der Bezug von Sozialhilfeleistungen kann bei der Erteilung / Verlängerung der Bewilligung, beim Familiennachzug und bei einem allfälligen Kantonswechsel ein Nachteil sein. Die Sozialhilfe ist verpflichtet, eine Meldung an das Migrationsamt zu machen, wenn eine ausländische Person Sozialhilfe oder Nothilfe bezieht.

B. Nothilfe

Was ist Nothilfe?

Wenn Sie keinen Anspruch auf die Sozialhilfeunterstützung haben, können Sie Nothilfe beantragen. Die Nothilfe umfasst in der Regel folgende Leistungen:

- Einen Unterstützungsbeitrag von CHF 12.70 pro Tag und Person. Der Unterstützungsbeitrag wird wöchentlich ausgerichtet.
- Eine Unterbringung, in der Regel in der Notschlafstelle.
- Medizinische Notversorgung in allen Fällen.
- Situationsbedingte Leistungen für notwendige, sachlich und zeitlich unaufschiebbare Bedürfnisse.

Wer erhält Nothilfe?

Nothilfe erhalten insbesondere:

- Personen aus dem Asylbereich, die die Schweiz verlassen müssen (rechtskräftiger Wegweisungsentscheid und Ausreisefrist, Wiedererwägungsverfahren, ausserordentliches Rechtsmittelverfahren),
- Personen ohne Aufenthaltsregelung (inkl. Durchreisende und ausreisepflichtige Personen),
- Kurzaufenthalter
- Personen, die gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (siehe Abschnitt C.) keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben.

Wie lange bekomme ich Nothilfe?

Sie bekommen Nothilfe bis zur nächstmöglichen Rückkehr in den Kanton, in dem Sie eine Aufenthaltsregelung haben, oder in den Wohnsitz- oder Heimatstaat.

C. Personen, die gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben

Welche Ausländer:innen erhalten gemäss dem AIG keine Sozialhilfeleistungen?

Sozialhilfe

Das AIG schliesst gewisse Ausländer:innen mit einer L- oder B-Bewilligung von den Sozialhilfeleistungen aus. Dies gilt für:

- Stellensuchende (aus Drittstaaten oder EU/EFTA-Ländern) mit einer L-Bewilligung,
- Arbeitslos gewordene Ausländer:innen mit einer L-Bewilligung EU/EFTA,
- Arbeitslos gewordene Ausländer:innen mit einer B-Bewilligung EU/EFTA, wenn sie die Stelle in den ersten 12 Monaten ihres Aufenthalts in der Schweiz verloren haben.

Ich bin Bürger:in eines EU/EFTA-Landes mit einer B- oder L-Bewilligung und habe meine Stelle in der Schweiz in den ersten 12 Monaten verloren. Gemäss AIG habe ich keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen. Was kann ich tun?

- Melden Sie sich zuerst beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) an. Das RAV prüft Ihren Anspruch auf mögliche Leistungen aus der Arbeitslosenentschädigung (ALE) und informiert Sie über das weitere Vorgehen.
- Die Prüfung Ihres Anspruchs auf ALE kann einige Zeit dauern. Wenn Sie während dieser Zeit in einer Notlage sind, können Sie bei der *Sozialhilfe* Nothilfe beantragen. Wenn Sie Nothilfe beziehen, ist die *Sozialhilfe* verpflichtet, eine Meldung an das Migrationsamt zu machen.
- Kontaktieren Sie das Migrationsamt, damit geklärt wird, wie lange Sie in der Schweiz bleiben können.

Ich habe eine B-Bewilligung EU/EFTA und habe meine Stelle nach mehr als 12 Monaten Aufenthaltsdauer verloren. Habe ich Anspruch auf finanzielle Unterstützung?

Zum Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALE) und zum weiteren Vorgehen siehe obige Frage. Wenn Sie bedürftig sind, können Sie Sozialhilfeleistungen beantragen.